

▶ Erstattung

Behörde mit eigenem Fachwissen darf externen Anwalt beauftragen

| Gebühren und Auslagen eines Anwalts sind nach § 162 Abs. 2 S. 1 VwGO erstattungsfähig. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn in einem Verfahren ohne Vertretungszwang der Beklagte bzw. Antragsgegner eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Selbst wenn sie eigenes juristisches Fachpersonal hat, darf sie einen externen Anwalt hinzuziehen (OVG Berlin-Brandenburg 6.11.23, OVG 3 K 58/23, Abruf-Nr. 239041). |

Selbst wenn die Behörde über eigene juristisch qualifizierte Mitarbeiter oder eine eigene Rechtsabteilung verfügt, liegt es in ihrem Ermessen, ob sie sich in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Anwalt vertreten lässt. Dies gilt nur nicht, wenn dessen Beauftragung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, weil sie offensichtlich nutzlos ist und objektiv nur dazu dient, dass der Gegenseite Kosten entstehen. Letzteres ist der Fall, wenn die Behörde auf eine ersichtlich unzulässige oder aus sonstigen Gründen offensichtlich aussichtslose Klage mit einem Anwalt reagiert. Gleiches gilt, wenn der Anwalt seine Vertretung erst nach unstreitiger objektiver Erledigung der Hauptsache anzeigt, obwohl nur noch die Abgabe entsprechender prozessualer Erklärungen durch die Beteiligten aussteht.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Anwälte müssen Vertretung gegenüber Behörden anzeigen, AK 23, 183
- Brief an „falschen“ Anwalt: Verfahrensmangel kann behoben sein, AK 23, 38
- So kann man nicht mit einem Anwalt und seinem Mandanten umgehen!, AK 22, 2

▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Bezirksrevisor muss Beschwerde elektronisch übermitteln

| Die Pflicht zur Übermittlung von Schriftsätzen an das Sozialgericht als elektronisches Dokument gilt auch für den Bezirksrevisor als Vertreter der Landeskasse, der gegen die Festsetzung der PKH-Anwaltsvergütung Beschwerde einlegt (BGH 25.1.23, IV ZB 7/22, Abruf-Nr. 233836). |

Verfahrenshandlungen, die unter Verstoß gegen den in § 65d SGG normierten aktiven Benutzungszwang nicht als elektronisches Dokument eingereicht werden, sind unwirksam. Dies führt bei einer Rechtsmittelschrift zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels (vgl. BSG 16.2.22, B 5 R 198/21 B). Denn die Übermittlung als elektronisches Dokument ist eine unverzichtbare (§ 295 Abs. 2 ZPO) und von Amts wegen zu prüfende Wirksamkeitsvoraussetzung (vgl. BT-Drucksache 17/12634, S. 27 re. Sp.).

PRAXISTIPP | Die Vertreter der Landeskasse sind auch verpflichtet, Anträge und Schriftsätze in elektronischer Form einzureichen. Anwälte sollten besonders darauf achten, dass für sie oder für Mandanten nachteilige Anträge oder Rechtsbehelfe dem Gericht als elektronisches Dokument vorliegen – andernfalls können sie die Unzulässigkeit des Antrags oder Rechtsbehelfs rügen.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
239041



Voraussetzung:
Objektiv muss
Anwalt erforderlich
sein



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
233836



**Der Formverstoß
führt zur Unwirk-
samkeit der
Prozesserklärung.**